

## **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Schülerbeförderungs-VO; Hinweise zur Schülerbeförderung für Schüler der Staatlichen Fachoberschulen und der Staatlichen Berufsoberschulen für das Schuljahr 2024/2025**

Die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung sind für die Schüler/innen mit Vollzeitunterricht an Fachoberschulen und Berufsoberschulen ab der Jahrgangsstufe 10 eingeschränkt. Die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/Schülerinnen müssen sich grundsätzlich selbst um eine Beförderung kümmern. Sie erhalten die notwendigen Fahrkosten **auf Antrag im Nachhinein** erstattet. Es gelten die gleichen Beförderungsgrundsätze wie für die Schüler/innen an anderen Vollzeitschulen bis zur Jahrgangsstufe 10:

- Mindestschulweglänge von mehr als **drei** Kilometer,
- Besuch der **nächstgelegenen Schule** (das ist die Schule der gewählten Schulart und Ausbildungsrichtung/Fachrichtung, die mit dem geringsten objektiven Beförderungsaufwand erreichbar ist),
- vorrangige Benutzung der **vorhandenen Verkehrsmittel** zu den **günstigsten Fahrtarifen**,
- Benutzung der **kürzesten zumutbaren Verbindung**,
- Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen nur **in Ausnahmefällen** und **nur auf Antrag**.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zählen zum notwendigen Schülerbeförderungsaufwand die Fahrkosten zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnung) und dem Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts (nicht des Wahlunterrichts), bei der Fachoberschule auch zur Teilnahme an schulischen Praktika anstelle des Schulunterrichts.

Von den notwendigen Fahrkosten müssen die Unterhaltleistenden der Schüler/innen einen Betrag bis zu **320 EUR** pro Schüler/Schülerin im Schuljahr (**seit 01.08.2023**), **höchstens jedoch 490,00 EUR (seit 01.08.2022)** im Schuljahr innerhalb der Familie selbst tragen. Die Höhe der Familienbelastungsgrenze ist unabhängig von der Schulweglänge, von der Dauer des Schulbesuches im Schuljahr und von der Zahl der Kinder, für die Fahrkosten aufzubringen sind.

Eine Befreiung von der Familienbelastung auf Antrag besteht, wenn

- der/die Unterhaltleistende/die Unterhaltleistenden das Kindergeld für mindestens drei Kinder bezieht/beziehen **und** der/die betreffende Schüler/in im gemeinsamen Haushalt des/der Unterhaltleistenden lebt. Der Kindergeldbezug ist zumindest für den Monat **August 2024** nachzuweisen (z.B. durch Bescheinigung der Kindergeldkasse oder des Arbeitgebers, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug der Bank). Nachweise für frühere Monate werden regelmäßig nicht anerkannt, Nachweise für spätere Monate sind zum Nachteil für den/die Unterhaltleistenden.
- der/die Unterhaltleistende/die Unterhaltleistenden oder der/die betreffende Schüler/in laufende Sozialhilfeleistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt oder laufende Leistungen als Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht/beziehen **und** der/die betreffende Schüler/in im gemeinsamen Haushalt des/der Unterhaltleistenden lebt. Als Nachweis für den tatsächlichen Bezug ist der Leistungsbescheid, **Stand August 2024**, vorzulegen.
- der/die betreffende Schüler/in dauernd behindert ist **und** auf Grund der Behinderung eine Beförderung erforderlich ist. Die Art und der Grad der Behinderung müssen nachgewiesen werden (z.B. durch den Schwerbehindertenausweis, fachärztliches Gutachten).

Die Befreiung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug des Kindergeldes oder des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes oder der Sozialhilfe oder der Asylbewerberleistungen erstmals gegeben sind (z.B. Leistung ab August, dann Befreiung ab September). Die Befreiung wirkt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Weitere Befreiungsgründe (z.B. geringes Einkommen, Schüler/in ist Halbwaise) gibt es nicht.

### **Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Zug)**

Für die Fahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln müssen sich die Schüler die Fahrkarten selbst kaufen. Als notwendige Schülerbeförderungskosten werden die kostengünstigsten Fahrkarten (je nach Umfang der Nutzung das Deutschlandticket (seit Mai 2023), Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Zehnerkarten, seit August 2020 auch das kostenfreie Jugendticket für Fahrten nach 14.00 Uhr, Ermäßigung von Einzelfahrkarten bei entsprechender BahnCard, z.B. BahnCard25, BahnCard25 Jugend, seit 01.08.2021 jedoch nicht mehr im VLC-Tarifgebiet) anerkannt. Der/Die Schüler/in bzw. dessen Unterhaltleistende sind selbst dafür verantwortlich, die kostengünstigsten Fahrkarten zu erwerben.

Das Deutschlandticket ist ein persönliches Abonnement und kann als digitales Ticket über einen Webshop der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham ([www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de) unter BreitbandKreiswerke/Mobilität), aber auch bei allen größeren Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbänden (z.B. DB, RBO, RVV) erworben werden. Für den Kauf von Schülermonatskarten/Schülerwochenkarten verlangen die Verkehrsunternehmen einen Nachweis über die Schülereigenschaft. Das entsprechende Formular kann im Internet unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de) Stichwort Berechtigungskarte, heruntergeladen werden. Es ist auch in der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham und bei den Busfahrern (für VLC-Karten und RBO-Karten) erhältlich. Die BahnCard ([www.bahn.de](http://www.bahn.de)) gibt es u.a auch in der Mobilitätszentrale.

Die gekauften Fahrkarten können am Ende des Schuljahres bei den Kreiswerke Cham - Mobilität zur Erstattung der Fahrkosten eingereicht werden. Die Antragstellung ist online und in Papierform möglich\*.

### **Benutzung von Schulbussen des Landkreises**

Sofern eine Mitfahrt in Schulbussen auf einer Teilstrecke oder auf dem gesamten Schulweg gewünscht wird, kann ein entsprechender Antrag mittels **Erfassungsbogen** online\*, als Vordruck in Papierform erhältlich bei der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham und an der Schule (Schulstempel erforderlich!) gestellt werden. Für die Mitfahrt ist ein Unkostenbeitrag zu entrichten. Der Unkostenbeitrag entfällt bei nachgewiesener Befreiung von der Familienbelastung. Damit die Mitfahrtberechtigung rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres zur Verfügung gestellt werden kann, muss der Erfassungsbogen zur Ermittlung des Unkostenbeitrages bzw. der Erfassungsbogen mit dem Nachweis zur Befreiung bis spätestens Ende August 2024 an die Kreiswerke Cham – Mobilität vorgelegt werden.

### **Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen auf dem Schulweg**

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges (Auf Grund des gesetzlichen Vorranges der vorhandenen Verkehrsmittel gelten strenge Voraussetzungen) muss durch die Kreiswerke Cham – Mobilität als notwendig anerkannt sein, damit Fahrkosten überhaupt geltend gemacht werden können. Der **Antrag** hierfür und der **Erfassungsbogen** (Schulstempel erforderlich!) können online\* abgerufen und gestellt werden. In Papierform sind sie bei der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham erhältlich. **Es wird dringend empfohlen, den Antrag am Beginn des Schuljahres zu stellen**, da bei einer ablehnenden Entscheidung die bereits entstandenen Fahrkosten für die Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug nicht berücksichtigt werden können. Auch eine fiktive Fahrkostenerstattung bis zur Höhe der Tarife der nicht benutzten vorhandenen Verkehrsmittel scheidet dann aus. Über die näheren Voraussetzungen für die Antragstellung und evtl. zusätzlich benötigte Unterlagen gibt die Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham Auskunft.

### **Fahrkostenerstattung grundsätzlich erst nach Ablauf des Schuljahres**

Sofern es in Einzelfällen dem/den Unterhaltleistenden schwerfällt, die Fahrkosten für das ganze Schuljahr voraus zu leisten, sind Zwischenabrechnungen möglich. Dies muss jedoch zuvor mit den Kreiswerke Cham – Mobilität vereinbart werden. Der Antrag auf Erstattung der Fahrkosten kann online\* gestellt werden. (in Papierform erhältlich bei der Mobilitätszentrale oder an der Schule). Für das Schuljahr **2024/2025** muss der Antrag bis spätestens **31. Oktober 2025** bei der Kreiswerke Cham - Mobilität **eingegangen** sein. Die Einreichungsfrist kann **nicht** verlängert werden. Sie ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. Anträge, die nach dem 31. Oktober bei den Kreiswerke Cham - Mobilität eingehen, dürfen nicht mehr bearbeitet werden. Der Grund für die Säumnis ist dabei ohne Bedeutung.

\*Herunterladen der Formulare und Antragstellung unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de), Suchwort Schülerbeförderung